

BGer 5A_776/2022 vom 25. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_776_2022

FR: TF 5A_776/2022 du 25 octobre 2022

IT: TF 5A_776/2022 del 25 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 144 V 50 E. 4.2; 145 II 32 E. 2.1).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Anfechtungsgegenstand bildet die Frage, ob das Landgericht Uri gegen Recht verstossen hat, wenn es auf die Scheidungsklage des Beschwerdeführers zufolge bereits andernorts hängigen Scheidungsverfahrens nicht eingetreten ist. Sowohl die Rechtsbegehren als auch die Beschwerdebegründung, in welcher primär Vorwürfe an die Mutter erhoben werden und ausgeführt wird, inwiefern der Sohn bei ihm besser aufgehoben wäre, gehen am Anfechtungsgegenstand vorbei.

Als in einem weiten Sinn sachbezogen könnte einzig das Vorbringen angesehen werden, wonach es eine unzutreffende Behauptung der Gegenpartei sei, dass das Getrenntleben seit dem 10. Januar 2020 bestehe (womit sinngemäss die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Schwyz für das Scheidungsverfahren in Frage gestellt werden könnte mit der - allerdings nicht in der Beschwerde enthaltenen - Argumentation, die zweijährige Wartefrist sei nicht eingehalten). Indes hat das Obergericht festgestellt, dass die Trennung gemäss der auch vom Beschwerdeführer unterzeichneten und seinerzeit im Eheschutzverfahren genehmigten Vereinbarung am 10. Januar 2020 erfolgte. Diese Feststellung ist für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG) und mit der appellatorischen Behauptung, die Trennung hätte nicht damals stattgefunden, ist keine Willkür darzutun.

In rechtlicher Hinsicht erfolgen wie gesagt überhaupt keine Ausführungen zur relevanten Frage der Rechtshängigkeit.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.